



Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

Alle Einrichtungen der stationären Pflege
und besondere Wohnformen für Men-
schen mit Behinderungen nach ThürWTG

Alle Einrichtungen der ambulanten Pflege

Nachrichtlich an:
Thüringer Landesverwaltungsamt
AGL Herr Stefan Biermann
Heimaufsicht, ÖGD

Cluster Pflege

Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maß- nahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die von Frau Ministerin Werner und Herrn Minister Holter unterzeichnete Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO). Die Verordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft und führt die bisherige 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und die 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO zusammen.

Die Regelungen für die Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG) vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 161) sowie Tagespflegeeinrichtungen finden sich nunmehr in **§ 30 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO**.

Inhaltlich wurden die konzeptionellen Vorgaben beibehalten; Änderungen ergeben sich im Wesentlichen bei den Besuchsregeln, der Maskenpflicht für Beschäftigte, der Umsetzung der Testpflicht und der Schließung der Tages-

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Kristin Meisel

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3811226
Telefax +49 (361) 57-3811800

Kristin.Meisel@
tmasgff.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
24-2352/23-7-44716/2021

Erfurt, 31.03.2021



**Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen
ohne Signatur
und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des
TMASGFF können Sie unter
<http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/datschutz/>
abrufen. Auf Wunsch über-
senden wir Ihnen eine Papierfassung.

pflegeeinrichtungen. Hier sind die erforderlichen Anpassungen in den einrichtungsbezogenem Besuchs- und Infektionsschutzkonzepten zu überprüfen und ggf. anzupassen. Hinsichtlich der Regelung von weiteren Einschränkungen in diesen Konzepten wird darauf hingewiesen, dass auch die in der Verordnung bereits geregelten Maßnahmen am Verhältnismäßigkeitsmaßstab ausgerichtet sind.

1. Besuchsregelungen (Absätze 1 und 2)

Hinsichtlich der Besuchsregelungen erfolgt in Abs. 1 eine Klarstellung bezüglich der Umsetzung an Nachmittagen und Wochenenden.

Die bisherigen Regelungen zur Besuchsintensität werden zudem in Absatz 2 erweitert. Die Anzahl der Besucher soll sich aber weiterhin an den Inzidenzwerten richten, da mit steigender Inzidenz in der Umgebung der Einrichtung auch die Gefahr eines Infektionseintrags von außen erhöht wird.

Inzidenz 0 bis 100:

Keine weiteren Einschränkungen/Vorgaben durch die Verordnung; weitere Regelungen ergeben sich möglicherweise aus dem einrichtungsbezogenem Besuchskonzept unter Berücksichtigung der Wahrung der Verhältnismäßigkeit (siehe Absatz 1)

Inzidenz mehr als 100:

Täglich ein zu registrierender Besucher, der Besucher darf täglich wechseln.

Inzidenz mehr als 200:

Ein fest zu registrierender Besucher, wöchentlicher Wechsel der Besuchsperson ist möglich

2. Maskenpflicht (Absatz 4)

Hinsichtlich der Beschäftigten wird in Absatz 4 zwischen der Pflicht zum Tragen FFP 2-Schutzmaske unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und einer qualifizierten Gesichtsmaske differenziert. D.h. Beschäftigte haben nur noch dann eine FFP-2-Maske zu tragen, wenn die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen dies vorschreiben. Für Besucher bleibt es bei der Verpflichtung zum Tragen einer FFP-2 Schutzmaske.

3. Testpflichten (Absätze 5 bis 8)

Hinsichtlich der Testpflichten wird nunmehr in Absatz 5 bis Absatz 8 eine Erleichterung hinsichtlich der Anerkennung von außerhalb der Einrichtung durchgeführten Tests aber auch eine klarstellende Differenzierung der Testpflichtigen als Besucher, Beschäftigte und Personen, die Einrichtungen und Angebote nach Absatz 1 planbar aus beruflichen Gründen betreten, geregelt.

Unter Antigenschnelltest sind die zulässigen Tests nach § 1 Abs. 1 Satz 4 TestV zu verstehen. Hiervon abzugrenzen sind die Selbsttests, die derzeit nicht nach der TestV abgerechnet werden können.

4. Tagespflegeeinrichtungen (Absatz 9)

In Anbetracht der zunehmenden Impfungen, der Testpflichten und dem Tragen einer Gesichtsmaske wird in Absatz 9 die Öffnung der Tagespflegeeinrichtungen unter Berücksichtigung der Inzidenzwerte geregelt. Um die weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen, müssen aber grundsätzlich Kontakte auch im Rahmen der Betreuung von Pflegebedürftigen in Tagespflegeeinrichtungen so weit wie möglich begrenzt werden, wenn die Inzidenzzahlen ein erhöhtes Infektionsgeschehen belegen.

Eine Schließung ab einem Inzidenzwert von 200 über drei Tage ermöglicht den Trägern und Angehörigen der Gepflegten eine Vorbereitungs- und Reaktionsmöglichkeit auf eine Schließung der Tagespflegeeinrichtungen.

Der Beginn der Prüfung der 7-Tage- Inzidenz ab dem 29. März 2021 ermöglicht den Einrichtungsträgern eine Vorbereitungszeit zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Öffnung ab dem 1. April 2021 oder eine Schließung vorliegen.

Zudem wird durch eine Übergangsvorschrift eine Vorbereitungszeit und Anpassung von Schutzkonzepten etc. und ggf. Abstimmungen mit den zuständigen Gesundheitsbehörden für den Fall einer Öffnung gegeben. Mit Blick auf die Osterfeiertage wurde diese vom 1. April 2021 bis zum 18. April 2021 eingeräumt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Frank Schulze
Abteilungsleiter

(ohne Unterschrift, Schreiben elektronisch erstellt)